

2. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen (Hundesteuersatzung) vom 10. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3, 14 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Lünen vom 10.12.2012 (Hundesteuersatzung / HStS) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und ausgebildet ist und ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht hat.

In Zweifelsfällen müssen Antragsteller Nachweise erbringen, in welcher Weise der Hund zum Schutz und zur Hilfe dient.

§ 2

§ 5 Abs. 2 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund schriftlich abgemeldet wird.

§ 3

§ 5 Abs. 3 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Ortswechsel: Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Lünen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

§ 7 Abs. 1 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Anmeldung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Lünen anzumelden.

Hunde, die dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, sind innerhalb von vier Wochen, nachdem sie drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Lünen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens 2 Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hunderasse immer anzugeben.

Die Anmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzunehmen.

§ 5

§ 7 Abs. 2 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Abmeldung:

Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Lünen schriftlich abzumelden.

Die Abmeldungen sind mit vollständig ausgefülltem amtlichem Vordruck vorzunehmen.

§ 6

§ 8 HStS wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere

1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 die Hunderasse(n) nicht, unvollständig oder falsch angibt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 die Anmeldung unvollständig vornimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 die Abmeldung unvollständig vornimmt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lünen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
8. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Steuerabteilung der Stadt Lünen übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt und zurückgibt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld bis zur in § 20 Abs. 3 KAG NRW genannten Höhe festgesetzt werden.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Lünen,

Kleine-Frauns
Bürgermeister